

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brühl  
– Satzung Feuerwehr –  
(Feuerwehrsatzung)**

Der Rat der Stadt Brühl hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1991 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 166), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4 und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung am 01.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Brühl betreibt eine Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Gewährleistung von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) sowie bei Großeinsatzlagen und Katastrophenschutz (Katastrophenschutz), § 1 BHKG. Sie nimmt diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 2 Abs. 2 BHKG wahr.
- (3) Die Feuerwehr der Stadt Brühl stellt bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG die Brandsicherheitswachen, soweit sie nicht der Veranstalterin / dem Veranstalter übertragen werden. Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Stadt Brühl mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.
- (4) Die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Besetzung der Brandsicherheitswache obliegt der Feuerwehr der Stadt Brühl. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Über diese Aufgaben hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

## § 2 Kostenersatz

- (1) Die Pflichteinsätze nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Brühl verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehren im Sinne des § 52 BHKG entstandenen Kosten:
  1. von der Verursacherin / dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin / dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel
  3. von der Betreiberin / dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 S. 1 oder § 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin / dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der / dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin / dem Transportunternehmer, der Eigentümerin / dem Eigentümer, der Besitzerin / dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin / dem Eigentümer, der Besitzerin / dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin / dem Eigentümer, der Besitzerin / dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin / Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von der Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Brühl die Kosten für den Feuerwehreinsatz von der Rechtsträgerin / dem Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Leistungstarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Entgelte**

- (1) Für Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 sowie sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Deren Höhe bestimmt sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Zur Zahlung verpflichtet ist diejenige / derjenige, die / der Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 3 oder Abs. 5 bestellt, bestellen lässt oder in dessen objektiven und mutmaßlichen Interesse die Leistungen erbracht werden.

### **§ 4 Berechnung**

- (1) Kostenersatz und Entgelte werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme bemessen, soweit sich aus dem jeweiligen Tarif nichts anderes ergibt. Für die Berechnung ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache oder von einem anderen Stationierungsort bis zu ihrem Wiedereintreffen und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor Ankunft in der Feuerwache bzw. an dem Stationierungsort ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den neuen Einsatz (abweichend von Satz 1) die Einsatzzeit mit Erteilung eines neuen Einsatzbefehls. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.
- (2) Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde der Einsatzzeit, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.
- (3) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal, Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung sowie weitere einsatzbedingte Kosten werden nach dem jeweiligen Tarif gesondert berechnet. Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter in der tatsächlich angefallenen Höhe. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Tarifen bzw. Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 5 Kostenpflichtige**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht, sobald die Feuerwehr ausgerückt ist, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Der Entgeltanspruch entsteht mit vollständiger Erbringung der Leistung. Die Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Mehrere Entgeltschuldnerinnen / Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Kostenersatz wird mit der Zustellung des Kostenersatzbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Das Entgelt wird mit der Zustellung der Entgeltrechnung fällig, wenn im Abrechnungsschreiben nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (4) Von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Brühl von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

In dieser Fassung gilt diese Satzung ab dem 06.07.2024.

## **Anlage**

Leistungsstarif zur Feuerwehrsatzung der Stadt Brühl

**Leistungstarif  
zur Feuerwehrsatzung der Stadt Brühl**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Einheit / Gebühr</b>
<b>A) Personalgestellung</b>	
1.1 Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	je angefangene 15 Min. 15,50 €
1.2 Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	je angefangene 15 Min. 23,00 €
1.3 Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst	je angefangene 15 Min. 41,00 €
1.4 Ehrenamtliche Einsatzkräfte	je angefangene 15 Min. 10,00 €
<b>B) Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung</b>	
1. Tanklöschfahrzeuge	je angefangene 15 Min. 16,00 €
2. Löschgruppenfahrzeuge	je angefangene 15 Min. 16,00 €
3. Drehleiter DL 23-12	je angefangene 15 Min. 25,00 €
4. Rüst- und Gerätewagen	je angefangene 15 Min. 20,00 €
5. Fahrzeug unter 2,8 t	je angefangene 15 Min. 3,50 €
6. restliche Fahrzeuge über 2,8 t	je angefangene 15 Min. 7,00 €
7. Motorboot einschl. Anhänger	je angefangene 15 Min. 8,00 €
<b>C) Verbrauchsmaterial</b>	
1. Ölbindemittel ohne Entsorgung	je VE 12,00 €
2. Ölbindemittel mit Entsorgung,	je VE 20,00 €
3. Weitere Verbrauchsmittel	werden in Höhe des des Selbstkostenpreises berechnet.